

Entscheide

Direkte Bundessteuer

Ertrag aus beweglichem Vermögen

Verdeckte Gewinnausschüttung, Aktionärsdarlehen

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 10. November 2000

Die Gewährung eines nicht oder nicht genügend verzinsten Darlehens durch eine Aktiengesellschaft an ihren Aktionär und der Verzicht auf dessen Rückerstattung stellt eine steuerbare geldwerte Leistung dar. Diese Leistung wird in dem Zeitpunkt realisiert, in welchem der Wille des Aktionärs, der Gesellschaft die Mittel zu entziehen, erkennbar wird.

I. Sachverhalt

A.- Seit der Übernahmebilanz vom 30. Juni 1977 enthielten die Konten der Immobiliengesellschaft I. AG, Basel, als Aktivposten ein Darlehen (ursprünglich Fr. 2'081'866.–, seit 1984 Fr. 2'411'866.–) gegenüber ihrem neuen Alleinaktionär, G. Y.-M. bzw. – nach dessen Tod im Jahre 1982 – gegenüber den beiden gesetzlichen Erben, E. Y. und P. X.-Y.. Die Gesellschaft schrieb dieses Darlehen im Jahr 1990 vollumfänglich ab, was die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt als Rückerstattungsverzicht und somit als geldwerte Leistung der Gesellschaft gegenüber ihren beiden Aktionären einstufte. Bei diesen wurde dementsprechend je die Hälfte des Gesamtbetrages beim steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

B.- Nachdem ihre Einsprache gegen diese Einschätzung sowie ihr Rekurs an die Steuerrekurskommission erfolglos geblieben waren, hat P. X.-Y. am 4. März 2000 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben mit dem Antrag, der Entscheid der Steuerrekurskommission vom 28. Oktober 1999 sei aufzuheben.

Die Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

II. Entscheidungsgründe

1. a) Der angefochtene Entscheid ist ein auf öffentliches Recht des Bundes gestütztes, letztinstanzliches kantonales Urteil, gegen welches die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 146 DBG). Die Pflichtige ist durch den Entscheid beschwert und somit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (Art. 103 lit. c OG). Auf die rechtzeitig eingereichte und den Formanfordernissen (Art. 108 OG) entsprechende Beschwerde ist einzutreten.

b) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 104 lit. a und b OG). Da mit der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden hat, ist das Bundesgericht an deren tatsächliche Feststellungen gebunden, soweit der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen ermittelt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG). Die Anwendung des Bundesrechts prüft das Bundesgericht von Amtes wegen; in der vorliegenden Abgabestreitigkeit ist es weder an die Parteibehgehren noch an deren Begründung gebunden (Art. 114 Abs. 1 OG).

2. Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c des hier noch anwendbaren Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt; SR 642.11 a.F.) fällt in die Steuerberechnung jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden. Als Gewinnanteile aus Beteiligungen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkten geldwerten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte, die keine Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile darstellen. Steuerbar sind in diesem Sinne demnach nicht nur die ordentlichen und ausserordentlichen Dividenden, sondern auch alle wiederkehrenden und einmaligen Ausschüttungen aus dem Gewinn oder den Reserven, wie Barleistungen bei Fusionen, Hingabe von Geschäftsaktiven und Anteile am Erlös einer Teil- oder Totalliquidation.

Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber von Beteiligungsrechten, denen keine oder keine genügenden Leistungen gegenüberstehen und die einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären, unterliegen der direkten Bundessteuer im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt, da sie ihren Grund in der Aktionärseigenschaft des Empfängers haben. Derartige Leistungen werden in der Steuerrechtswissenschaft und in der Praxis zu den kantonalen und kommunalen Steuern allgemein als verdeckte Gewinnausschüttungen bezeichnet; das Bundesgericht verwendet auch für die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer den Begriff der geldwerten Leistung.

Das Darlehen einer Aktiengesellschaft an ihren Aktionär stellt eine geldwerte Leistung dar, wenn die Gesellschaft das betreffende Darlehen nur deshalb in einer bestimmten Höhe gewährt, weil der Darlehensnehmer Anteilsinhaber ist. Ob und in welchem Umfang ein Darlehen an einen Beteiligten als geldwerte Leistung betrachtet werden muss, bestimmt sich daher aufgrund eines Drittvergleichs: Eine geldwerte Leistung liegt vor, wenn und soweit das zu beurteilende Darlehen einem unabhängigen Dritten nicht gewährt worden wäre. Beim Drittvergleich sind in jedem Einzelfall, ausgehend von dem zwischen der Gesellschaft und dem Beteiligten abgeschlossenen Vertrag, alle konkreten Umstände zu berücksichtigen; das Bundesgericht hat dabei eine Anzahl von Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen ein Aktionärsdarlehen als geldwerte Leistung zu qualifizieren ist (zum Ganzen: vgl. ASA 66 554 E. 3 S. 558 f., mit zahlreichen Hinweisen).

3. a) Zwischen der Beschwerdeführerin und den Steuerbehörden des Kantons Basel-Stadt sind jene beiden Formen einer geldwerten Leistung streitig, die hauptsächlich mit dem Darlehen einer Gesellschaft an ihre Beteiligungsinhaber verbunden sein können: einerseits der laufende Verzicht auf die Einnahme der üblicherweise für die Gewährung eines Darlehens geforderten Schuldzinsen, andererseits das Absehen von einer Rückerstattung der zuvor als nur geliehen bezeichneten Vermögenswerte. Letztes Jahr hatte das Bundesgericht die erste dieser beiden Fragen aus der Sicht der Gesellschaft und unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Steuern zu beurteilen (vgl. Urteil vom 17. August 1999). Vorliegend stellt sich nun die zweite hinsichtlich der direkten Bundessteuer.

b) Auf kantonal- wie auf bundesrechtlicher Ebene liegt beiden Problemstellungen unbestrittenemassen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vater der Beschwerdeführerin hatte von der X. Bank (nachfolgend: die Bank) alle Aktien der Immobiliengesellschaft erworben, wobei dieser Kauf die Übereignung der Liegenschaft bezweckte, die das Hauptaktivum der Gesellschaft bildete. Als Ausgleich für eine massive Erhöhung der Hypothekarschuld sah der Kaufvertrag eine entsprechende Aufwertung der Liegenschaft vor, bei gleichzeitiger Offenlegung der bestehenden stillen Reserven. Stattdessen ist in der von der Bank erstellten Übernahmebilanz der Gesellschaft ein «Darlehen» an den Alleinaktionär aktiviert worden.

Aus der kaufvertragswidrigen Gestaltung der Übernahmebilanz schliesst die Beschwerdeführerin, dass das Darlehen seit jeher fiktiv gewesen und lediglich zum Bilanzausgleich eingesetzt worden sei. Demgegenüber gehen sowohl die steuerbehördlichen als auch die gerichtlichen Instanzen des Kantons Basel-Stadt von der tatsächlichen Existenz des Darlehens aus.

c) Dagegen macht die Beschwerdeführerin zuerst eine Verletzung von Art. 105 Abs. 2 OG geltend: Die kantonalen Instanzen seien von einer offensichtlich unvollständigen Sachverhaltsfeststellung ausgegangen, wobei mehrere Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden seien. Dieser Betrachtungsweise kann jedoch schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die hier relevanten Tatsachen an sich nicht streitig

sind; vielmehr geht es um die rechtlichen Schlussfolgerungen, die daraus zu ziehen sind, d.h. um Rechtsfragen.

Ebenso wenig kann der Vorinstanz eine Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen vorgeworfen werden. Insbesondere ist die Einvernahme des im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde genannten Zeugen hier schon deswegen ausgeschlossen, weil sie nicht bereits im kantonalen Verfahren verlangt worden ist und vor Bundesgericht keine neuen Beweisanträge gestellt werden können. Auch war es der Vorinstanz nicht verwehrt, zur Begründung auf das allen Beteiligten bestens bekannte, oben erwähnte Urteil vom 17. August 1999 zu verweisen.

d) Die Beschwerdeführerin macht eine zweite Reihe von Argumenten geltend, die jedoch allesamt auf der gemeinsamen und grundlegenden Fehlüberlegung beruhen, dass sie das allgemeine Modell eines Darlehensvertrags zwischen unabhängigen und nicht nahestehenden Dritten voraussetzen: Da verschiedene übliche Wesensmerkmale dieses Modells vorliegendenfalls nicht gegeben seien, müsse geschlossen werden, ein Darlehen habe gar nie bestanden, weswegen auch keine geldwerte Leistung anzunehmen sei. Daran ist zwar zutreffend, dass die genannten generellen Merkmale hier fehlen. Dies ist aber nicht darauf zurückzuführen, dass gar keine Vertragsbeziehung vorliegt, sondern vielmehr ein sog. Aktionärsdarlehen, bei dem sich sowohl die Entstehung als auch der – von den kantonalen Instanzen zu Recht angenommene – spätere Verzinsungs- sowie Rückerstattungsverzicht nur durch das zwischen den Parteien bestehende Beteiligungsverhältnis erklären lassen.

So ist die Schriftlichkeit beim Darlehensvertrag wohl gewöhnlicherweise gegeben, aber ebenso wenig wesensnotwendig wie ein tatsächlicher Kapitalfluss. Auf dessen Fehlen stützt sich die Beschwerdeführerin (wie auch das von ihr ins Recht gelegte Gutachten) somit vergeblich, denn das Fehlen jeglicher Bargeldbewegung ergibt sich hier plausibel aus den besonderen Umständen des Falles: Es ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche Finanzierung des Aktienkaufs durch den Vater der Beschwerdeführerin aus den Mitteln der übernommenen Gesellschaft erfolgte, und zwar so, dass die Bank der Gesellschaft ein Hypothekendarlehen gewährte und diese es an den neuen Alleinaktionär weiterleitete, von welchem die betreffende Summe zwecks Tilgung der Kaufpreisschuld an die Bank zurückfloss. Da die Darlehensgläubigerin gleichzeitig die Verkäuferin der Aktien war, erübrigte sich eine Geldbewegung und konnte sich die Darlehensgewährung in einer buchhalterischen Operation erschöpfen. Für diese Annahme spricht insbesondere, dass jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, auf welcher anderen Art der Alleinaktionär den Erwerb der Aktien sonst hätte finanzieren können.

Des Weiteren argumentiert die Beschwerdeführerin, der Inhalt eines Darlehensgeschäftes müsse von beiden Vertragsparteien gewollt sein, was hier jedoch insofern nicht der Fall gewesen sei, als die dem Übernahmevertrag zuwiderlaufende Bilanzgestaltung auf einer Anregung der Steuerbehörden beruhe, die mit dem Einvernehmen der Bank die Gesellschaft zulasten des neuen Alleinaktionärs ausgehöhlt hätten. Diese Sichtweise verkennt jedoch grundlegend, dass sowohl die Gesellschaft

als auch ihr alleiniger Beteiligungsinhaber die Darlehenslösung in mehrerer Hinsicht zumindest hingenommen haben: Sie haben es insbesondere unterlassen, die von der Bank erstellte Übernahmebilanz zu beanstanden; das Darlehen wurde seit jeher in der Buchhaltung der Gesellschaft ausgewiesen und vom Alleinaktionär als Schuld in seinen Steuererklärungen deklariert; ebenso hat die Gesellschaft die von der Steuerverwaltung vorgenommene Aufrechnung der Zinsen während Jahren geduldet; überdies hat der Alleinaktionär auf dem Schuldkapital sogar Abzahlungen vorgenommen, was er zweifellos nicht getan hätte, wenn er das Darlehen als bloss fiktive Buchhaltungsposition angesehen hätte. Dieses Einverständnis der Gesellschaft und des Alleinaktionärs mit dem Vertragsinhalt lässt auch unerheblich werden, ob in Wirklichkeit eine andere Lösung (nämlich die Immobilienaufwertung) hätte gewählt werden sollen, wie auch, welche Rolle die Steuerbehörden gegebenenfalls bei der Wahl des schliesslich gewählten Alternativmodells der Darlehensgewährung gespielt haben. Ohne Antwort kann auch die Frage bleiben, ob die Haltung des Alleinaktionärs auf der irrigen Hoffnung beruhte, die gewählte Lösung sei weder mit sofortigen noch mit späteren Steuerfolgen verbunden.

Überdies macht die Pflichtige geltend, es werde üblicherweise auch die – hier nicht (mehr) erfüllte – Fähigkeit des Darlehensnehmers vorausgesetzt, die ihm geliehenen Vermögenswerte zurückzuzahlen. Diese Betrachtungsweise lässt aber ausser Acht, dass die Beschwerdeführerin im hier massgeblichen Zeitraum ein Millionenvermögen deklariert hat. Selbst wenn – wie behauptet – die Liegenschaften der Gesellschaft später (insbesondere infolge einer angeblichen entschädigungslosen Enteignung von Seiten des Staates) ihren Wert verloren haben sollten, so ist dies zeitlich wie sachlich ohne Belang. Dazu kommt, dass es auf die schuldnerische Fähigkeit zur Rückzahlung von vornherein nicht ankommen kann, wenn zwischen nahestehenden Vertragspartnern ohnehin auf eine Rückerstattung verzichtet werden soll.

e) Die Beschwerdeführerin bringt ein drittes und letztes Argument vor, das wiederum das Modell eines Darlehens zwischen unabhängigen und nicht nahestehenden Vertragsparteien unterstellt, diesmal aber, um zu behaupten, dass eine geldwerte Leistung schon deshalb nicht vorliegen könne, weil sich die Beteiligten eben insofern modellkonform verhielten, als sie tatsächlich gegenteilige Interessen verfechten würden. So habe die Gesellschaft nicht auf die Rückerstattung verzichten wollen, wogegen die beiden Darlehensschuldner die Rückzahlung verweigerten. Um diesem Argument Nachdruck zu verschaffen, hat die Gesellschaft vor der Zivilgerichtsbarkeit pro forma ein Verfahren gegen ihre eigenen Aktionäre inszeniert. Aus diesem gesamten Vorgehen kann die Pflichtige aber nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil das von ihr unterstellte Modell sich als unzutreffend erweist. Im Übrigen macht der Prozess die bereits 1990 erfolgte Abschreibung der Forderung nicht ungeschehen.

f) Ist aber eine geldwerte Leistung der Gesellschaft an ihren Alleinaktionär bzw. an dessen Erben durch Verzicht auf Rückzahlung des gewährten Darlehens anzunehmen, stellt sich noch die Frage des Realisierungszeitpunktes. Für diesen ist massgeblich, wann der Anteilsinhaber nach den Umständen den eindeutigen Willen äus-

sert, die Mittel der Gesellschaft zu entziehen und diese Absicht den Behörden erkennbar wird (vgl. ASA 66, 554 E. 5d S. 561 f. mit Hinweisen). Dafür kann hier – in Übereinstimmung mit den kantonalen Instanzen – nur auf die Abschreibung des entsprechenden Aktivpostens in der Bilanz der Gesellschaft abgestellt werden, also das Jahr 1990. Wie auch hinsichtlich der Entstehung des Darlehens und des laufenden Verzichts auf Schuldzinsen, stellt die von den Beteiligten vorgenommene Verbuchung die einzige wirklich schlüssige, auch Aussenstehenden zugängliche Anknüpfungsmöglichkeit dar, um die hier zu beurteilenden Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären einzuschätzen.

4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG in Verb. mit Art. 153 und 153a OG).

Demgemäss wird erkannt:

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.